

Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs



ARTIKEL I — Name

Der Name dieser Organisation ist Rotaract Club _____.

ARTIKEL II — Absicht und Zielsetzung

Der Zweck der Organisation ist es, jungen Männern und Frauen Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten, die ihnen in ihrer persönlichen Entwicklung und in ihrer Berufslaufbahn weiterhelfen, sich zugleich aber auch den sozialen Bedürfnissen ihrer Gemeinwesen anzunehmen und letztlich durch ein Rahmenwerk der Freundschaft und des Dienstes für internationale Verständigung einzutreten.

Zielsetzung

Die Ziele von Rotaract sind:

1. Professionelle und Führungsqualitäten auszubilden
2. Den Respekt vor dem Mitmenschen zu fördern, für ethisches Verhalten im Beruf einzutreten und die Würde und den Wert aller Berufe zu propagieren
3. Möglichkeiten für junge Menschen anzubieten, sich Notständen und Belangen in Gemeinwesen und weltweit zuwenden zu können
4. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Rotary-Patenclubs anzubieten
5. Jungen Menschen Motivationsanreize für eine spätere Mitgliedschaft in Rotary zu bieten

ARTIKEL III — Patenschaft durch einen Rotary Club

Rotary Club Patenschaft

1. Als sponsernder Patenclub dieses Rotaract Clubs tritt der Rotary Club _____ ein, welcher durch seinen Ausschuss (Anzahl der Ausschussmitglieder vom Club festgelegt) dem Rotaract Club beratend und unterstützend zur Seite stehen wird. Das Wohlergehen des Clubs hängt von der kontinuierlichen und persönlichen patenschaftlichen Arbeit des Rotary Clubs ab.
2. Die Mitgliederbasis des Rotaract Clubs stellen junge Männer und Frauen dar, die in örtlicher Nähe zum als Patenclub fungierenden Rotary Club wohnen, arbeiten oder studieren. Ein Club kann auch an einer Universität oder höheren Bildungsanstalt bestehen. Weder der Club noch seine Mitglieder sind Mitglieder des als Patenclub fungierenden Rotary Clubs, noch haben sie irgendwelche daraus abzuleitenden Rechte oder Privilegien gegenüber dem Rotary Club.
3. Dieser Club ist unabhängig und überparteilich und an keine Konfession gebunden.
4. Im Falle, dass der Patenclub aufgelöst wird, wird sich der Governor um einen anderen Patenclub im Distrikt bemühen. Falls sich jedoch innerhalb von 120 Tagen kein solcher Nachfolger finden lässt, muss auch der Rotaract Club aufgelöst werden.

ARTIKEL IV — Mitgliedschaft

Qualifikation für eine Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Clubs besteht aus unbescholtenen jungen Menschen mit Führungspotential im Alter von 18 - 30 Jahren. * Es wird empfohlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, dass ein Club bei seiner Gründung über mindestens 15 Gründungsmitglieder verfügt.
2. Die Auswahlmethoden für neue Mitglieder dieses Clubs werden in Absprache mit dem Patenclub getroffen. Die Auswahlmethoden für Clubs an Universitäten** haben zudem die Billigung der Hochschulaufsicht / -verwaltung.
3. Jedes Mitglied dieses Rotaract Clubs verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlich mindestens 60% aller ordentlichen Zusammenkünfte des Clubs, vorausgesetzt, dass Mitglieder versäumte Präsenzen in den zwei Wochen direkt vor der Abwesenheit oder in den zwei Wochen direkt danach entweder bei einem anderen Rotaract Club oder bei einem Rotary Club nachholen können. Darüber hinaus kann ein Mitglied eine Präsenz nachholen durch die Teilnahme an einem Clubdienstprojekt, einer vom Club gesponserten Veranstaltung im Gemeinwesen oder an einem vom Vorstand genehmigten Treffen.
4. Alle Stipendiaten der Rotary Foundation, die sich in der vom Zentralvorstand für eine Mitgliedschaft empfohlenen Altersgruppe befinden, dürfen sich für die Dauer ihres Auslandstudiums um eine Gastmitgliedschaft in einem Rotaract Club bewerben.

* Die Mitgliedschaft in Rotaract endet am 30. Juni des Jahres, in dem das Rotaract-Mitglied sein 30. Lebensjahr vollendet.

** Der in dieser Erklärung verwendete Begriff "Universität" schließt hiermit ausdrücklich alle Hochschulen, höheren Lehranstalten und anderen Bildungsinstitutionen ein.

5. Die Mitgliedschaft endet automatisch (a) bei Nichterfüllung der Präsenzanforderungen, es sei denn, das Mitglied ist aus vom Clubvorstand zu vertretenden Gründen entschuldigt (b) bei Auflösung des Clubs (c) am 30. Juni des Rotaract-Jahres, in dem das Mitglied 30 Jahre alt wird.
6. Die Mitgliedschaft kann beendet werden (a) wenn die Qualifikationsanforderungen für die Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt werden (b) aus Gründen, die vom Club mit einer 2/3-Mehrheit seiner Vollmitglieder beschlossen werden.

ARTIKEL V — Zusammenkünfte

Zusammenkünfte

1. Der Club trifft sich mindestens zweimal pro Monat, wie in der Satzung festgelegt, zu einer Zeit und an einem Versammlungsort, der allen Mitgliedern gelegen kommt.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wie in der Satzung festgelegt.
3. Rotary International empfiehlt jedem Patenclub, ein Mitglied des Rotary Clubs zu delegieren, mindestens einmal im Monat an der Zusammenkunft des Rotaract Clubs teilzunehmen.
4. Zusammenkünfte des Clubs und des Clubvorstands können während der Dauer von Ferien, Urlaub oder Feiertagen ausgesetzt werden. Der Vorstand kann ein Meeting in folgenden Fällen absagen: wenn der Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, Todesfall eines Clubmitglieds, Ausbruch einer Epidemie, einer Katastrophe oder eines bewaffneten Konflikts, bei dem das Leben und die Sicherheit der Clubmitglieder nicht garantiert werden können. Der Vorstand darf innerhalb eines Jahres nicht mehr als vier Meetings aus hier nicht aufgeführten Gründen absagen, vorausgesetzt, dass der Club nicht mehr als drei hintereinander liegende Treffpunktermine versäumt.
5. Protokolle der Club und Vorstandssitzungen sind dem Vorsitzenden des Rotaract-Ausschusses des Patenclubs innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

ARTIKEL VI — Amtsträger und Vorstandsmitglieder

Amtsträger und Vorstandsmitglieder

1. Die Amtsträger dieses Clubs sind der Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Schatzmeister sowie weitere durch die Satzung bestimmte Amtsträger.
2. Die Clubleitung besteht aus dem Clubvorstand, welcher sich zusammensetzt aus dem Präsidenten, Past Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär, Schatzmeister und anderen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des Clubs, welche aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden. Alle Entscheidungen und beschlossenen Aktionen dieses Vorstands unterliegen den Bestimmungen dieser Verfassung und den von Rotary International und seinen Mitgliedern erlassenen Vorschriften.
Bei Universitätsclubs unterliegt der Club zusätzlich den Bestimmungen der Hochschule für den Betrieb von Studentenorganisationen.
Der Vorstand hat allgemeine Kontrolle über die Amtsträger und Ausschüsse des Clubs und kann nach Gutdünken Ämter für zur Besetzung offen erklären. Für alle Entscheidungen von Amtsträgern und Aktionen von Ausschüssen muss eine Berufungsinstanz innerhalb des Clubs bestehen.
3. Die Wahl des Vorstands und der Amtsträger erfolgt jährlich vor dem 1. März, durch den lokalen Gegebenheiten und Gepflogenheiten angemessene Wahlverfahren. Eine einfache Mehrheit aller anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder genügt zur Wahl in ein Amt. Clubpräsidenten und Distriktsprecher, die während ihrer Amtszeit das 30. Lebensjahr erreichen, dürfen ein weiteres Jahr als Past Präsident oder ehemaliger Distriktsprecher zur Verfügung stehen, um eine kontinuierliche Amtsführung zu gewährleisten.
Die Amtszeit aller Amtsträger und Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Kürzere Amtszeiten sind nur mit Erlaubnis des Rotary-Patenclubs möglich.
4. Alle neu ins Amt kommenden Rotaract Clubamtsträger, Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten Führungstraining durch den Distriktausschuss von Rotaract* in Zusammenarbeit mit dem rotarischen Rotaract-Distriktausschuss**.

ARTIKEL VII — Aktivitäten, Aktionen und Projekte

Aktivitäten, Aktionen und Projekte

1. Im Rahmen der Ausführungen in Artikel III, Absatz 1, ist der Club eigenverantwortlich für die Planung, Organisation, Finanzierung und Realisierung seiner Aktionen und Aktivitäten zuständig, und stellt aus eigener Kraft die Finanzmittel, Freiwilligendienste und Ideen, die hierzu notwendig sind. Die Ausnahme hierzu bilden Projekte oder Aktivitäten, die gemeinsam in Kooperation mit anderen Organisationen unternommen werden. Hier sind die Verantwortlichkeiten mit der anderen Organisation zu teilen.
2. Zu den Aktionen des Clubs müssen pro Jahr mindestens zwei wesentliche Dienstprojekte gehören, wobei eines dem Gemeinwesen zugute kommen muss, das andere der internationalen Freundschaft und Verständigung dienen soll. An beiden Projekten müssen alle Clubmitglieder (oder zumindest die überwiegende Mehrzahl) beteiligt sein.
3. Der Club muss seinen Mitgliedern ein Programm zur beruflichen Aus-/Fortbildung und Karriereplanung bieten.

* Distriktausschuss von Rotaract (bestehend aus Rotaractern)

** Rotaract-Distriktausschuss (bestehend aus Rotariern)

4. Es liegt in der Verantwortung des Clubs, die finanziellen Mittel für die Ausführung seines Programms aufzubringen. Es ist nicht zulässig, finanzielle Hilfe vom Patenclub oder von anderen Rotaract Clubs zu erbitten. Auch ist es untersagt, solche Hilfe von anderen Personen, lokalen Geschäften oder Organisationen entgegenzunehmen, ohne im Gegenzug dafür einen wertvollen Dienst zu bieten. Alle für Dienstprojekte gesammelten Gelder müssen zweckgebunden dafür verwendet werden.

ARTIKEL VIII — Komitees/Ausschüsse

Komitees/ Ausschüsse

1. Folgende ständigen Ausschüsse sind gemäß der Satzung des Clubs zu bilden: Clubdienst, Internationaler Dienst, Gemeindienst, Aus- und Fortbildung, Finanzen, sowie andere Komitees und Ausschüsse, die für den Clubbetrieb notwendig oder angebracht erscheinen.
2. Der Präsident kann mit Genehmigung des Vorstands Sonderausschüsse berufen, deren Aufgabenbereiche bei der Gründung festgelegt werden. Sonderausschüsse werden aufgelöst bei Beendigung ihrer definierten Aufgabe, bei Auflösung durch den ernennenden Präsidenten, sowie automatisch bei Ablauf der Dienstzeit des ernennenden Präsidenten (je nachdem was früher eintritt).

ARTIKEL IX — Gebühren

Gebühren

1. Jeder als Patenclub fungierende Rotary Club ist bei Gründung eines Rotaract Clubs zur Zahlung einer Gründungsgebühr im Gegenwert von 50 US-Dollar verpflichtet, wobei der Zahlungsnachweis zusammen mit der Gründungsliste bei RI einzureichen ist.
2. Jegliche Gebühren oder Mitgliederbeiträge sind nominell festgelegt und dienen ausschließlich zur Deckung von Verwaltungs- und Clubbetriebskosten. Geldmittel für Aktionen und Projekte müssen separat von den Clubbeiträgen aufgebracht und auf einem Anderkonto geführt werden. Jedes Jahr ist eine sorgfältige Buchprüfung durch eine qualifizierte Person durchzuführen.

ARTIKEL X — Annahme der Verfassung und Satzung

Annahme der Verfassung und Satzung

Durch die Annahme der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder ihre Annahme der Verfassung und der Satzung des Clubs sowie der darin ausgedrückten Prinzipien von Rotaract. Nur aufgrund dieses Einverständnisses und der Befolgung der in vorgenannten Vereinbarungen aufgeführten Vorschriften erhalten die Mitglieder die Clubprivilegien verliehen. Unkenntnis der Bestimmungen von Clubverfassung und -satzung gilt nicht als Entschuldigung für deren Nichtbefolgung.

ARTIKEL XI — Einheitliche Satzung

Einheitliche Satzung

Der Club nimmt die "Einheitliche Satzung für Rotaract Clubs" samt rechtmäßiger Zusätze an. Rechtmäßige Zusätze sind hierbei Änderungen, die nicht gegen die Verfassung verstoßen, die als notwendig für den Clubbetrieb erachtet werden und die gemäß dem in der Einheitlichen Verfassung festgelegten Verfahren für Satzungsänderungen angenommen werden.

ARTIKEL XII — Rotaract-Emblem

Rotaract- Emblem

1. Das Emblem von Rotaract ist dem exklusiven Gebrauch der Rotaract-Clubmitglieder vorbehalten. Jedes Clubmitglied ist zum Tragen der Rotaract-Zeichen in würdiger und angemessener Form für die Dauer der Mitgliedschaft berechtigt. Diese Berechtigung endet bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Clubs.
2. Bei der Zurschaustellung durch einzelne Mitglieder bedarf das Emblem keiner weiteren Erklärung. Wenn es zur Repräsentierung eines Clubs verwendet wird, sollte der Clubname zusammen mit dem Emblem erscheinen.

ARTIKEL XIII — Dauer

Dauer

Der Club besteht, solange er in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Rotaract-Politik von Rotary International operiert, bis er aufgelöst wird a) durch selbstbestimmte Selbstauflösung des Clubs (b) durch den Rotary Club durch Rückzug seiner Patenschaft (nach Rücksprache mit dem Governor und dem Distriktsprecher) (c) durch Rotary International wegen fortgesetzter Vergehen gegen Bestimmungen der Verfassung und/oder der Satzung.

Bei der Auflösung geben der Club und seine Mitglieder alle Rechte und Privilegien im Zusammenhang mit dem Namen Rotaract und dessen Emblem auf. Sämtliche finanziellen Mittel des Rotaract Clubs gehen bei dessen Auflösung an den sponsernden Rotary-Patenclub über.

ARTIKEL XIV — Verwaltung

Änderungen und Ergänzungen der Verfassung

Diese Verfassung kann nur durch den Zentralvorstand von Rotary International geändert oder ergänzt werden. Alle vom Zentralvorstand von Rotary International beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden automatisch Bestandteil dieser Verfassung.

EINHEITLICHE SATZUNG FÜR ROTARACT CLUBS

Satzung des Rotaract Clubs _____

ARTIKEL I — Wahlen und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungsverfahren

1. Die Wahlen für die Ämter des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretärs und Schatzmeisters sowie der Vorstandsmitglieder finden jährlich vor dem 1. März statt. Das Rotaract-Clubjahr folgt dem Rotary-Clubjahr. Die gewählten Amtsträger übernehmen ihre Ämter zum 1. Juli.
2. Wahlnominationen haben schriftlich zu erfolgen. Über die Kandidaten wird bei einer ordentlichen Zusammenkunft abgestimmt, die der Zusammenkunft folgt, auf der die Nominierungen eingereicht wurden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit. Es können nur Vollmitglieder gewählt werden.
3. Zusätzlich zum Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister werden _____ Mitglieder des Vorstands gewählt.

ARTIKEL II — Offizielle Aufgaben der Amtsträger

Offizielle Aufgaben der Amtsträger

1. Der Präsident führt den Vorsitz bei allen ordentlichen Zusammenkünften des Clubs und des Clubvorstands. Der Präsident beruft mit Genehmigung des Vorstands alle ständigen und Sonderausschüsse, und benennt bei freiwerdenden Positionen im Vorstand nach Billigung durch selbigen Interimsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Der Präsident ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen. Er hält die Kommunikation mit dem Patenclub und dem Distriktsprecher aufrecht, um sicherzugehen, dass diese fortlaufend über Clubanliegen unterrichtet sind..
2. Der Vize-Präsident übernimmt die Amtsgeschäfte des Präsidenten für den Fall, dass dieser aus welchen Gründen auch immer aus dem Amt ausscheidet, und führt in Abwesenheit des Präsidenten stellvertretend den Vorsitz bei Club - und Vorstandssitzungen.
3. Der Sekretär führt die Bücher des Clubs, fungiert bei Zusammenkünften und Sitzungen von Club und Clubvorstand als Protokollführer, und leitet Kopien von Protokollen und allen relevanten Papieren an den Vorsitzenden des Rotaract-Ausschusses des Patenclubs weiter.
4. Der Schatzmeister verwaltet alle Clubgelder, führt die Bücher und übernimmt den Bankverkehr (mit einer durch den Clubvorstand genehmigten Bank). Er erstattet auf jeder Zusammenkunft Bericht über die Finanzen des Clubs und gewährt auf Verlangen jedem Mitglied Einblick in die Bücher. Alle Auszahlungen erfolgen per Scheck, welcher von zwei ermächtigten Clubamtsträgern gegengezeichnet werden muss.

ARTIKEL III — Zusammenkünfte

Beschlussfähigkeit

1. Zusammenkünfte des Clubs müssen mindestens zweimal pro Monat erfolgen, Zusammenkünfte des Vorstands mindestens einmal im Monat, zu einer Zeit und an einem Versammlungsort, der allen Mitgliedern gelegen kommt.
2. Die Beschlussfähigkeit des Clubs wird durch die Anwesenheit der Mehrheit der Vollmitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkunft hergestellt. Je vier Vorstandsmitglieder, von denen ein der Präsident oder Vize-Präsident sein muss, konstituiert die Beschlussfähigkeit des Clubvorstands.

ARTIKEL IV — Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt _____. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt _____.
2. Alle Gebühren und Beiträge müssen vollständig entrichtet sein, bevor ein Mitglied als Vollmitglied anerkannt ist.

ARTIKEL V — Aufgaben der Ausschüsse

Aufgaben der Ausschüsse

- Der Präsident ernennt mit Genehmigung durch den Clubvorstand folgende vier ständigen Ausschüsse:
1. Clubdienst. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Präsenzen, Mitgliedschaft, Programme, Fellowship, Öffentlichkeitsarbeit und nach Bedarf weitere Bereiche.
 2. Internationaler Dienst. Dieser Ausschuss ist vornehmlich verantwortlich für Informationspolitik und Förderung des Problembewusstseins für globale Problematiken, sowie Hilfsansätze und konkrete Aktionsmöglichkeiten im Dienste internationaler Freundschaft und Völkerverständigung.
 3. Gemeindienst. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Informationspolitik und Förderung des Problembewusstseins für lokale und regionale Problematiken, sowie Hilfsansätze und konkrete Aktionsmöglichkeiten im Dienste des Gemeinwesens
 4. Berufsdienst/Aus- und Fortbildung. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die Entwicklung von Informationsprogrammen über einen weitgefächerten Querschnitt von Berufen und die Wichtigkeit der Befolgung eines Berufsethos im Berufsleben.
 5. Finanzen. Der Ausschuss ist mit der Finanzierung aller Clubaktionen in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss befasst.

Die Ausschüsse für den Gemeindienst und den internationalen Dienst haben die Aufgabe, pro Jahr die Planungen für je eine Hauptaktivität des Clubs, welche alle oder die meisten Clubmitglieder einbeziehen, durchzuführen.

ARTIKEL VI — Zusätze

Zusätze

1. Die Satzung kann durch Mehrheitsvotum der Vollmitglieder ergänzt werden, und zwar auf jeder ordentlichen Zusammenkunft oder jeder Sondersitzung, auf der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Voraussetzung für eine solche Abstimmung ist allerdings, dass die Absicht zur Vorlage einer Satzungsänderung zur Abstimmung mindestens 14 Tage im Voraus auf einer Clubzusammenkunft kundgetan wird, auf der ebenfalls eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, und dass die Billigung des als Patenclub fungierenden Rotary Clubs für eine solche Satzungsänderung vorliegt.
2. Keine Regelung in der Satzung darf gegen Bestimmungen dieser Clubverfassung verstoßen.